

SATZUNG des TC Blau-Weiß Bad Honnef-Aegidienberg e.V., Postfach 61 27, 53594 Bad Honnef, Telefon (02224) 8 03 53 (Stand: 20.05.2026)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Tennisclub Blau-Weiß Bad Honnef-Aegidienberg e.V.". Er hat seinen Sitz in Bad Honnef Aegidienberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Bad Honnef-Aegidienberg.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck und Ziele des Vereins sind, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere das Tennispiel der Jugend zu fördern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Kinder- und Jugendschutz, Gewaltprävention

1. Der Verein, seine Amtsträger, Mitarbeitenden sowie Trainerinnen und Trainer bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes sowie zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt. Wir treten aktiv für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

2. Die Arbeit im Verein ist geprägt von Wertschätzung und dem Schutz vor Diskriminierung. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

3. Der Verein verpflichtet sich zur Entwicklung, Anwendung und regelmäßigen Überprüfung eines spezifischen Schutzkonzeptes gemäß den Anforderungen des Landeskinderschutzgesetzes NRW.

(4) Alle im Kinder- und Jugendbereich tätigen Personen (haupt- oder ehrenamtlich) sind verpflichtet, einen Ehrenkodex zu unterzeichnen und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven), jugendlichen und Ehrenmitgliedern.

a) Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Inaktive Mitglieder können Personen werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen gewillt sind, ohne aktiv Tennis zu spielen.

b) Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder beiderlei Geschlechts, die am 1.1. des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

c) Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es der schriftlichen Antragstellung an den Vorstand des Vereins, der bei Jugendlichen von einem Elternteil als den gesetzlichen Vertreter unterschrieben worden sein muss. An seinen Antrag ist der Bewerber bis zur Entscheidung gebunden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung bekanntzugeben. Der Rechtsweg gegen eine Ablehnung ist ausgeschlossen. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die vorherige Zahlung der evtl. Aufnahmegebühr sowie des ersten Jahresbeitrags erforderlich. Mit der Aufnahme erhält der Bewerber einen Mitgliedsausweis und wird in der Mitgliederliste geführt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

3. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod,

b) durch schriftliche Kündigung, die 3 Monate vor Jahresende ausgesprochen werden muss,

c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes. Als Ausschlussgrund gelten insbesondere: - Beitragsrückstand eines Mitgliedes trotz Mahnung von länger als 3 Monaten; - Verstoß gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins; - andere, in der Person eines Mitgliedes begründete Umstände, die geeignet sind, den Ruf des Vereins und das Zusammenleben innerhalb des Vereins zu gefährden. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in jedem Falle durch Einschreiben mitzuteilen und zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, binnen 2 Wochen gegen den Ausschluss Einspruch durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erheben und auf der nächsten Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist rückgängig zu machen, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder einen entsprechenden Beschluss fasst. Im Übrigen ist der Ausschluss unanfechtbar. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Eine Erstattung von Beiträgen findet nicht statt.

d) durch Auflösung des Vereins.

4. Ummeldungen vom aktiven zum passiven Mitglied und umgekehrt müssen in schriftlicher Form bis spätestens zum Ende des vorangegangenen Jahres erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
2. Stimmrecht hat jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Beitrag bezahlt hat.
3. Mitglieder können bis zu 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftliche Vorschläge zur Tagesordnung bei einem Vorstandsmitglied einreichen.
4. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Sie wird durch die Jugendversammlung beschlossen und tritt mit Zustimmung des Vorstandes des Vereins in Kraft.
5. Bei der Wahl des Jugendwarts haben die jugendlichen Mitglieder volles Stimmrecht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu pflegen, zu fördern und zu vertreten und die Beiträge pünktlich zu bezahlen. Bei Verstößen gegen die Mitgliedspflichten kann eine Sanktion gegen das Mitglied verhängt werden. Art und Umfang der Sanktion sind von der Generalversammlung festzulegen. Das Verhängen der Sanktionen im Einzelfall obliegt dem Vorstand.

§ 7 Beiträge

1. Mitglieder haben eine evtl. Aufnahmegebühr zu zahlen und Jahresbeiträge zu entrichten. Im Bedarfsfall kann von der Mitgliederversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages, höchstens jedoch nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 28. Februar eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten.

3. Im Laufe eines Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

4. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen von der grundsätzlichen Regelung der Aufnahme- und Beitragsgebühren machen. Als besonderer Fall ist regelmäßig der Wiedereintritt ehemaliger Mitglieder anzusehen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Der Vorstand

a) im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 6.000,00 EUR verpflichtet ist, einen Beschluss des erweiterten Vorstands einzuholen. Dieses gilt auch im Außenverhältnis. Der erweiterte Vorstand besteht aus 1. dem 1. Vorsitzenden 2. dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig das Amt des Schatzmeisters wahrnimmt 3. dem Schriftführer 4. dem Sportwart sowie aus 5. bis zu 3 Beisitzern, die u.a. die Aufgaben des Platzchefs, Jugendwarts und Pressewarts wahrnehmen. Bei weniger als 3 gewählten Beisitzern können einzelne Aufgaben zusätzlich auch von einem Beisitzer oder einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstands übernommen werden. Gewählt werden können nur aktive Mitglieder. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre.

b) fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag;

c) gibt sich seine Geschäftsordnung selbst;

d) ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung für notwendig erachtet;

e) ist berechtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel dem Kassenfond zu entnehmen; er hat die Ausgaben vor der Mitgliederversammlung zu verantworten;

f) ist verpflichtet, über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung Protokolle anzufertigen;

g) ist berechtigt, in besonderen Fällen einzelne Mitglieder als beratende Teilnehmer zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

2. Die Mitgliederversammlung

a) wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladungen hierzu müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich -kann auch per E-Mail erfolgen- bekanntgegeben werden. Sie findet alljährlich einmal statt und zwar spätestens bis zum 30.04.;

b) kann als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu innerhalb einer Frist von einer Woche verpflichtet, wenn wenigstens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt haben;

c) entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die mit einer Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen muss. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen muss.

d) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden;

e) entscheidet in jedem Fall über folgende Punkte der Tagesordnung:

- Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- alle zwei Jahre Neuwahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Stellvertreters
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes oder bis zur Wiederwahl im Amt. Erhält bei der Wahl zum Vorstandsmitglied ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist im zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Betroffenen statt. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die beiden Kassenprüfer und ein Stellvertreter werden für ein Jahr gewählt. Die beiden Kassenprüfer sind verpflichtet, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Ausschüsse

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 10 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Er haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden -insbesondere aus Unfällen und Diebstahl.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

1. Die Liquidation des Vereins wird durch den ersten Vorsitzenden und dem Schatzmeister durchgeführt. Einen etwaigen Vermögensüberschuss erhält die Stadt Bad Honnef zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Jugendsport.

2. Nach den allgemeinen gültigen Versicherungsbedingungen des Tennisverbandes werden die Mitglieder des Vereins bei der Ausübung ihres Sports durch den Verein versichert. Über diese Versicherung hinaus übernimmt der Verein keine Haftung. Desgleichen haftet der Verein nicht für Sachverluste irgendwelcher Art.

3. Soweit infolge einer Auflage des zuständigen Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Honnef, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 05.11.1971

Geändert am 24.05.1975, 12.03.1976, 14.03.1980, 18.02.1983, 18.01.1985, 25.02.1994, 06.02.1998, 04.07.2010, 20.05.2026